OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652125/2/JP**

Datum: **Linz, 25. Juni 2021**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des J R, vertreten durch die B Rechtsanwalts GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 19. April 2021, GZ: BHPEVerk-2021-88785/9-VerkR21-97-2021-FB, betreffend Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 19. April 2021, GZ: BHPEVerk-2021-88785/9-VerkR21-97-2021-FB, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Perg zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Die belangte Behörde hat mit Bescheid vom 19. April 2021 dem Beschwerdeführer aufgetragen, sich binnen einer Frist von zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AV, AM, BV und B amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Den Bescheid begründete die belangte Behörde wie folgt:
„Auf Grund eines Berichtes der PI M wurde Ihnen am 15.03.2021 mittels Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme mitgeteilt, dass ein Verdacht der gesundheitlichen Nichteignung zum Lenken von KFZ besteht. Aus der Meldung geht hervor, dass den Beamten bei einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle aufgefallen ist, dass Sie sehr zittrig und unkonzentriert waren. Sie haben den Beamten gegenüber persönlich mehrmals angegeben, dass Sie gesundheitliche Probleme haben.

Dieser Vorfall erweckt bei der Behörde begründete Bedenken hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Dieser Bericht wurde Ihnen auch am 15.03.2021 mittels Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht.

Sie gaben dazu keine Stellungnahme ab.

Auf Grund der geschilderten Vorkommnisse und der sich daraus ergebenden begründeten Bedenken hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, ist zur Abklärung Ihres tatsächlichen gesundheitlichen Zustandes eine amtsärztliche Untersuchung unter Vorlage des im Spruch angeführten Befundes erforderlich."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass er 1994 einen Unfall erlitten hätte und seither bei gewissen Bewegungen zittrig sei. Dies hätten die Beamten falsch eingeschätzt. Es sei dieser Umstand der Führerscheinbehörde auch bekannt. Es wurde der Beschwerde auch ein Schreiben vom 1. April 2021 beigelegt, das im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens als Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme an die belangte Behörde übermittelt wurde.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Der Beschwerde wurde ein Schreiben vom 1. April 2021 beigelegt, das im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens als Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme an die belangte Behörde übermittelt wurde, sich im behördlichen Akt aber nicht findet. Es wurde auch in der Begründung des angefochtenen Bescheides nicht darauf Bezug genommen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der am x geborene Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AV, A, BV und B.

Laut Meldung der Polizeiinspektion M vom 11. Februar 2021 wurde der Beschwerdeführer am 10. Februar gegen 15:05 Uhr in 4310 Vormarkt einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen, nachdem er zuvor im Einkaufszentrum Donaupark mit einem Schweißhelm mit der Aufschrift „Scheiß Diktatur" ohne FFP2-Maske einkaufen gegangen ist. Die Beamten meinten wahrzunehmen, dass der Beschwerdeführer zittrig und unkonzentriert war. Außerdem habe der Beschwerdeführer mehrfach angegeben, dass er gesundheitliche Probleme habe. In der Meldung der Polizei wird angeführt: „Es bestehen berechtigte Bedenken, welche die Verkehrszuverlässigkeit des Lenkers in Frage stellen. Eine besondere Überprüfung gemäß § 7 FSG erscheint angebracht."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Diese Meldung wurde dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme geschickt. Das Schreiben, das der Beschwerdeführer in der Folge an die Behörde übermittelte, fand nicht den Weg in den behördlichen Akt. Es wurden keine weiteren Ermittlungsschritte durch die belangte Behörde gesetzt.

2.3. Der angeführte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) lautet:
„Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

3.2. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung – im Falle einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts – (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Dabei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in der Richtung bestehen, welche die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (siehe zum Beispiel VwGH vom 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232; VwGH vom 15. Oktober 2015, Ra 2015/11/0080; VwGH vom 18. März 2015, Ra 2015/11/0016 alle mwN).

Im gegenständlichen Fall wurde der Beschwerdeführer gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, sich binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen. Es ist daher zu klären, ob die belangte Behörde zu Recht Bedenken betreffend die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von KFZ hegen durfte und ob im Zeitpunkt der Erlassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses nach wie vor begründete Bedenken bestehen (VwGH 25. Juli 2007, 2007/11/0024).

3.3. Die belangte Behörde nahm die Meldung vom 11. Februar 2021 der Polizeiinspektion M, wonach der Beschwerdeführer bei einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle den Beamten unkonzentriert und zittrig vorkam, zum Anlass den angefochtenen Bescheid zu erlassen. Nicht unerwähnt bleibt, dass der

Beschwerdeführer zuvor im Einkaufszentrum Donaupark mit einem Schweißhelm mit der Aufschrift „Scheiß Diktatur" ohne FFP2-Maske einkaufen gegangen ist. Außerdem habe der Beschwerdeführer erwähnt, dass er gesundheitliche Probleme habe. Die Polizeiinspektion M schrieb, dass berechtigte Bedenken, welche die Verkehrszuverlässigkeit des Lenkers in Frage stellen würden, bestünden und eine besondere Überprüfung gemäß § 7 FSG angebracht erscheine. Dies ohne nähere Begründung.

Ermittlungsschritte jedweder Art, um herauszufinden, welchen Eindruck der Beschwerdeführer im Detail bei den amtshandelnden Polizisten hinterlassen hat, um welche gesundheitlichen Probleme es sich bei den von dem Beschwerdeführer erwähnten handelt, worauf das Zittern des Beschwerdeführers zurückzuführen sein könnte und ob diese Umstände Einfluss auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen – nicht auf die Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers - haben könnten, hat die belangte Behörde nicht gesetzt. Eine zeugenschaftliche Einvernahme des Meldungslegers würde hier wohl einiges an Information geliefert haben. Auch müssten bei der Führerscheinbehörde ohnehin Informationen über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers aufliegen.

Es ist dem Vertreter des Beschwerdeführers beizupflichten, dass der Beschwerdeführer das Recht hat, den Regierungsmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie kritisch gegenüber zu stehen. Inwiefern er mit seinem Verhalten gegen geltende Gesetze oder Verordnungen verstoßen hat, ist in einem anderen Verfahren zu klären. Allerdings ist es für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar, inwieweit dieses Verhalten relevant ist im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Eventuell näher zu beleuchten sind die Angaben des Beschwerdeführers, dass er gesundheitliche Probleme habe, allerdings ist zu prüfen, ob diesbezügliche Informationen nicht ohnehin schon bei der Führerscheinbehörde aufliegen. Nach eingehender Prüfung ist zu entscheiden, ob Bedenken an dessen gesundheitlicher Eignung (nicht an der Verkehrszuverlässigkeit) substantiiert begründet werden können.

Dass die belangte Behörde hinsichtlich der wenig aussagekräftigen Meldung vom 11. Februar 2021 das Parteiengehör gewahrt hat, kann nicht als ausreichende Ermittlungstätigkeit gewertet werden, zumal die Behörde daraus keinerlei Erkenntnisgewinn lukrieren konnte.

3.4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063; 10. September 2014, Ra 2014/08/0005; 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit

unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bloß ansatzweise ermittelt bzw. lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist daher die Sache gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und zur allfälligen Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar